




Übersicht zu § 3 Abs. 6, 7 und 8 UStG - Ort der Lieferung

Paragraf	Tatbestand / Beschreibung	Rechtsfolge / Ort der Lieferung
§ 3 Abs. 6 UStG 	Ort der bewegten Lieferung. Maßgeblich ist der Beginn der Beförderung oder Versendung durch den Lieferer, den Abnehmer oder einen Beauftragten.	Der Lieferort liegt dort, wo die Beförderung oder Versendung beginnt. Dies gilt unabhängig vom Zielort oder von der Kostentragung für den Transport, solange die Ware bewegt wird.
§ 3 Abs. 7 UStG 	Ort der unbewegten Lieferung. Es liegt keine Beförderung oder Versendung vor.	Der Lieferort befindet sich dort, wo sich der Gegenstand im Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht tatsächlich befindet (z. B. Abholfälle, Lagerwarenabnahme am Standort).
§ 3 Abs. 8 UStG 	Sonderregelungen für Lieferungen mit Montage- oder Installationsverpflichtung.	Der Lieferort liegt dort, wo die Montage oder Installation abgeschlossen wird und der Gegenstand betriebsbereit übergeben wird. Dies weicht von den Grundregeln ab, da die tatsächliche Leistungspflicht (Montage) berücksichtigt wird.